
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 29.04.2022

Seite 169

Nr. 44

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Angewandte Informatik - Systems Engineering
an der Universität Duisburg-Essen
vom 26. April 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik – Systems Engineering an der Universität Duisburg-Essen vom 28.08.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1133 / Nr. 123), zuletzt geändert durch vierte Änderungsordnung vom 29.05.2018 VBI Jg. 16, 2018 S. 309 / Nr. 59) wird wie folgt geändert:

Die **Anlage 1: Tabellarische Übersicht** wird wie folgt geändert:

- a. Das Modul „Network and Information Security“ wird umbenannt in „Cybersicherheit“.
- b. Nach der Angabe „Cybersicherheit“ wird eine Fußnote mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Umbenennung: vormals Network and Information Security 1“

Artikel II

Diese Ordnung tritt zum 01.04.2022 in Kraft. Sie wird im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 14.12.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 26. April 2022

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

